



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 276-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.416

Eingereicht am: 06.12.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Jeanneret (St-Imier, FDP) (Sprecher/in)
Heyer (Perrefitte, FDP)
Pauli (Nidau, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG): Begriff des Hauptwohnsitzes und Behandlung von Firmensitzen

In einem Entscheid vom 3. Dezember 2021 behandelte die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) eine Beschwerde betreffend den Begriff des Hauptwohnsitzes in Verbindung mit dem Sitz einer Firma an diesem Wohnort. Es wurde entschieden, dass, wenn ein Gebäude gleichzeitig als Wohnung und als Sitz einer juristischen Person dient, keine ausschliessliche Nutzung zu Wohnzwecken mehr vorliegt. Die DIJ wies die Argumentation der Beschwerdeführer zurück, die sich darauf beriefen, dass der Wohnsitz der Firma aus rein praktischen Gründen begründet worden sei, dass das Büro auch für administrative Tätigkeiten der Familie genutzt werde und dass es keinen separaten Eingang gebe.

Artikel 11b HG schreibt vor, dass der Hauptwohnsitz ausschliesslich zum Wohnzweck zu nutzen ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Stundungen wurden nicht gewährt, weil ein Firmensitz mit dem Hauptwohnsitz einer steuerpflichtigen Person identisch war?
2. Wie viele Stundungen wurden mit der Begründung widerrufen, dass ein Firmensitz mit dem Hauptwohnsitz einer steuerpflichtigen Person identisch war?
3. Wie hoch ist der dadurch erzielte Steuergewinn? (siehe Ziffer 1 und Ziffer 2 oben)?
4. Wo liegt die Grenze zwischen einer ausschliesslichen Nutzung zu Wohnzwecken und der Firmensitznahme in der eigenen Wohnung?

5. Kann die Tatsache, dass man ein Büro hat und dort andere Aufgaben als nur solche, die mit der Verwaltung des Haushalts zusammenhängen, ausführt, zu einer Neueinstufung und damit zur Erhebung einer Steuer führen?
6. Ist Homeoffice von dieser Rechtsprechung betroffen? Wenn nein, warum nicht?

Verteiler

– Grosser Rat